

670 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 21. Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1971)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes, welche gegenwärtig bis Ende 1971 befristet ist, um ein Jahr, nämlich bis zum 31. Dezember 1972 erstreckt werden. Gleichzeitig damit soll der Milchwirtschaftsfonds verpflichtet werden, im Rahmen des Preisausgleichsverfahrens auf eine Verbesserung der Kostensituation hinzuwirken. Vorgesehen ist auch eine Anpassung der Warenkataloge an die Nomenklatur des Zolltarifes. Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung ist durch eine Verfassungsbestimmung geregelt, die der bisherigen Regelung entspricht.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 21. Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1971), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 22. Dezember 1971

Dr. G e e s s  
Berichterstatter

Dr. I r o  
Obmann